

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege

© SkyAce / Fotolia



**Soviel Freiheit wie möglich,
soviel Schutz wie nötig!**

Informationen und Empfehlungen für Angehörige,
ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

befindet sich Ihr Angehöriger oder Freund / Freundin in der stationären Pflege einer Einrichtung, weil aus verschiedenen Gründen die Pflege in der häuslichen Umgebung nicht mehr möglich war?

Die Entscheidung, die Ihnen nahestehende Person in einem Pflegeheim versorgen zu lassen, fällt in der Regel nicht leicht. Ist diese Entscheidung getroffen, erwarten Sie eine qualifizierte und bedürfnisorientierte Pflege Ihres Angehörigen. Dazu gehört auch, dass seine Sicherheit gewährleistet wird.

Die Mobilität und Aktivität des Heimbewohners zu fördern, ist ein wichtiges Ziel in der Pflege. Gleichzeitig die Sicherheit des Bewohners in der Versorgung sicherzustellen, ist oft schwierig in der Pflege umzusetzen.

Aus unterschiedlichen Gründen werden freiheitsentziehende Maßnahmen angewendet oder der Einsatz einzelner Maßnahmen von Angehörigen eingefordert. Es handelt sich dabei meist um Fixierungen am Bett und / oder Rollstuhl, z.B. durch Bauchgurte oder Bettgitter. Medikamente können ebenfalls zur Ruhigstellung angeordnet werden und eine **freiheitsentziehende Maßnahme (im Folgenden abgekürzt: FeM)** darstellen.

Jedes Pflegeheim hat nach § 8 WTG (Wohn- und Teilhabegesetz) ein Konzept vorzuhalten, in dem Möglichkeiten zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen aufgeführt sind. Pflegeheime sind in der Regel offene Einrichtungen, in denen sich der/die Bewohner/Bewohnerin frei bewegen kann.

Die Zahl der pflegebedürftigen Menschen in Deutschland nimmt zu. Laut Statistischem Bundesamt waren im Dezember 2014 in Deutschland 2,73 Millionen Menschen pflegebedürftig. Davon leben ca. 788.000 Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen.

Um den häufig schwierigen Behandlungssituationen dieser Menschen gerecht zu werden, wird immer noch zu häufig „alternativlos“ auf Maßnahmen zurückgegriffen, die in Freiheitsrechte der Betroffenen eingreifen und diese verletzen.

Die vorliegende Informationsbroschüre soll ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Bevollmächtigte sowie pflegende Angehörige informieren, Alternativen aufzeigen und bei der Entscheidung der ethischen Frage – „Was entspricht dem Wohl des Betroffenen“ – helfen.

Es werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen erläutert und die Aufgaben der verschiedenen Mitwirkenden in diesem Entscheidungsprozess beschrieben.



Inhalt

1. Definition von freiheitsentziehenden / freiheitsbeschränkenden Maßnahmen 1

2. Gesundheitliche Risiken bei der Anwendung von FeM..... 2

3. Alternativen zu FeM..... 3

4. Die Verantwortung des rechtlichen Vertreters / der rechtlichen Vertreterin im Verfahren..... 5

5. Das gerichtliche Genehmigungsverfahren 7

6. Beratung und Hilfe 8

7. Anhang: Rechtliche Grundlagen 10



1. Definition von freiheitsentziehenden / freiheitsbeschränkenden Maßnahmen

Freiheitsentziehende Maßnahmen liegen vor, wenn eine pflege- oder hilfsbedürftige Person durch mechanische Vorrichtungen oder durch Medikamente in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigt wird und sie diese Beeinträchtigung nicht ohne fremde Hilfe überwinden kann, z. B.:

Mechanische Maßnahmen

Bettgitter, Fixierungsgurte im Bett oder an einem Stuhl / Rollstuhl, Vorstecktische, Fixierungen von Armen und Beinen, Schutzdecken, Schlafsäcke, abgeschlossene Wohnbereiche oder Zimmer, Vorhandensein von „Trickschlösser“, Wegnehmen von Hilfsmitteln zur Fortbewegung, Festhalten

Verabreichen von Medikamenten (Psychopharmaka)

Medikamente, die mit dem vorrangigen Ziel verabreicht werden, den Bewegungsdrang des / der Betroffenen einzuschränken, - ihn / sie „ruhig zu stellen“, damit er / sie z.B. nicht sein / ihr Bett verlässt oder „wegläuft“.

Wer ist betroffen?

Menschen, bei denen diese Maßnahmen angewendet werden, sind in der Regel demenzerkrankt und / oder desorientiert. Sie können den Sinn der Maßnahme nicht verstehen oder akzeptieren.

2. Gesundheitliche Risiken bei der Anwendung von FeM

FeM sind schwerwiegende Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte! Der Nutzen freiheitsentziehender Maßnahmen ist umstritten!

So versuchen verwirrte Bewohner / Bewohnerinnen häufig über das Bettgitter zu steigen und stürzen oder verletzen sich dabei. Der Bauchgurt stellt ebenfalls ein erhebliches Gesundheitsrisiko dar, wenn Bewohner / Bewohnerinnen versuchen, sich herauszuwinden und sich im schlimmsten Fall damit strangulieren.

Die erhebliche Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit des Menschen wirkt sich negativ auf seinen Gleichgewichtssinn und seine Muskelkraft aus.

So werden beispielsweise die Rückenstabilität und der aufrechte Gang durch den Muskelabbau geschwächt. Dementsprechend erhöht sich die Sturz- und Verletzungsgefahr. Darüber hinaus bewirken die FeM häufig ein Gefühl eingesperrt zu sein. Das führt zu psychischem Stress für die Betroffenen, was wiederum vermehrte Unruhe, Ängste, Depressionen und aggressive Verhaltensweisen mit sich bringen kann. Hier entsteht leicht ein Teufelskreis: Bei erhöhter Unruhe besteht die Möglichkeit, dass weitere Fixierungen (auch durch Medikamente) für nötig erachtet werden. Eventuell eingesetzte beruhigende Medikamente können ihrerseits zu einschneidenden Nebenwirkungen führen (Passivität, Benommenheit, Appetitlosigkeit, Gangunsicherheit mit erhöhter Sturzgefahr ...).



Foto: © bluedesign/Fotolia

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur erforderlich, wenn sie alternativlos sind!

3. Alternativen zu FeM

Die Regierung von Oberbayern (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen), die Landeshauptstadt München sowie der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Bezirk Oberbayern haben im April 2011 eine Liste der Alternativen zu FeM veröffentlicht:

Grund für FeM	Alternative Maßnahme	FeM
Hohe Sturzgefahr <ul style="list-style-type: none"> • beim Stehen • beim Laufen • beim Aufstehen aus dem Bett oder Stuhl 	<ul style="list-style-type: none"> • Muskulatur stärken durch Kraft- und Balance- training sowie ausreichende Flüssigkeits- versorgung und Ernährung • Geh- und Mobilitätshilfen • Geeignete Bekleidung, rutschfeste Socken, feste Schuhe ... • Hüftschutzhosen • Sturzhelm (Fahrradhelm o.ä.) • Auf die Beleuchtung achten (z.B. auf ein angemessenes Verhältnis von direkter und indirekter Beleuchtung) • Sturzfallen (auch auf Gängen) erkennen und beseitigen • Deutliche Markierung bei Schwellen und Stufen • Sitz- und Haltemöglichkeiten • Selbstbewusstsein stärken, Unsicherheit und Angst vor Stürzen durch Gespräche und Übungen abbauen • Seh- und Hörvermögen überprüfen und ggf. durch Hilfsmittel verbessern • Neubewertung der Medikation • Geteilte Bettgitter mit Ausstiegsmöglichkeit (wenn noch gehfähig) • Bett ganz niedrig stellen und/oder Matratze auf den Boden legen. • Bequeme Sessel mit tiefer Sitzfläche oder schräggestellte Rückenlehne (nur geeignet bei Personen, die nicht ohne fremde Hilfe aufstehen und gehen können) • Sensormatte, Alarmgeber, Sturzmelder • Anti-Rutschmatten und Sitzkeile für Stühle, Rollstühle etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstecktisch • Gurte im Stuhl, Bett oder Rollstuhl • Bettgitter

<p>Gesundheitsgefahr</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch falschen Umgang mit Inkontinenzvorlagen • durch Entfernung von Ab- und Zuleitungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Berücksichtigung von Bedürfnissen, Wünschen und Ritualen im Zusammenhang mit Ausscheidungen • Kommunikationshilfen auch nonverbal • Emotionale Zuwendung (Betreuende, Pflegende, Besuchsdienst ...) • Regelmäßige Kontrolle der Einlagen entsprechend vorausschauender Pflege- und Betreuungsplanung • Ab- und Zuleitungen aus dem Gesichtsfeld von Betroffenen bringen und deren regelmäßige Kontrolle • Regelmäßige Hilfestellung in der Nacht • Bänder mit Klettverschluss, wenn diese eigenständig vom Betroffenen zu lösen sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Handgurte • Fußgurte
<p>Aggressives Verhalten gegen sich selbst oder andere Starke motorische Unruhe, die zu gesundheitlicher Beeinträchtigung führt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Biografiearbeit, Ursachen erforschen und Erkenntnisse aus der Ursachenforschung umsetzen • Einleitung von therapeutischen, pädagogischen Maßnahmen, Verhaltenstherapie • (gemeinsames) Erstellen eines Kriseninterventionsplans • emotionale Zuwendung, angenehme Atmosphäre schaffen, • Wertschätzung vermitteln (Pflegende, Betreuende und Besuchsdienst) • Dämpfende Antidepressiva (bei agitierter Depression) nach fachärztlicher Anordnung • Tagesstrukturierung, Angebot von vertrauten Tätigkeiten (z.B. hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Gartenarbeiten, technische Reparaturen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bettgitter • Vorstecktisch • Gurt im Stuhl, Bett, Rollstuhl • Psychopharmaka • geschlossener Raum

4. Die Verantwortung des rechtlichen Vertreters / der rechtlichen Vertreterin im Verfahren

FeM sind laut deutscher Rechtsordnung schwerwiegende Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte. Deshalb sind FeM immer auf ihre Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu prüfen und ggf. richterlich zu genehmigen (Art. 104 GG, § 1906 BGB).

Eine gerichtliche Genehmigung muss nicht eingeholt werden:

- wenn sich die betroffene Person selbst dafür entscheidet und einwilligungsfähig ist.
- wenn der Maßnahme keine Freiheitsentziehende Wirkung zukommt, weil die betroffene Person sich selbst in keiner Weise mehr bewegen kann und insofern durch die Maßnahmen nicht in ihrer Fortbewegung beeinträchtigt ist.

Die gerichtliche Genehmigung muss eingeholt werden:

Wenn die betroffene Person,

- sich in einer öffentlichen Einrichtung zur Pflege aufhält oder innerhalb der eigenen Wohnung mit Unterstützung eines Pflegedienstes gepflegt wird
- nicht selbst in eine FeM einwilligen kann und
- die FeM länger dauert oder sich wiederholt (z. B. immer in der Nacht; während der Bettruhezeiten ...).
- Die Genehmigung ist auch dann erforderlich:
wenn möglicherweise schon eine geschlossene Unterbringung gerichtlich genehmigt ist, da die Einschränkungen durch FeM noch weiter reichen.

Wenn Ihr Angehöriger nicht mehr selbst entscheiden kann und von einer freiheitsentziehenden Maßnahme betroffen ist:

- sprechen Sie mit den Pflegekräften über die Pflegesituation! Zur Vermeidung von FeM stehen häufig zahlreiche Alternativen zur Verfügung (s.o.).

Ist eine Beantragung von FeM dennoch erforderlich, so überprüfen Sie die rechtliche Vertretungsbefugnis!

- Die Mitarbeiter des Heimes können nicht selbstständig über eine freiheitsentziehende Maßnahme entscheiden.
- Familienangehörige sind nicht automatisch berechtigt, die Genehmigung bei dem zuständigen Betreuungsgericht zu beantragen.
- Die gerichtliche Genehmigung der Einwilligung in FeM kann lediglich vom gesetzlichen Betreuer / Bevollmächtigten unter Vorlage der Legitimation (Bestellungsurkunde / Vorsorgevollmacht) im Original beim Betreuungsgericht beantragt werden.
- Voraussetzung dafür ist die entsprechende rechtliche Vertretungsbefugnis: Betreuer benötigen hierzu die Aufgabenbereiche Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung; Bevollmächtigte benötigen ausdrücklich die Befugnis zur Entscheidung über Unterbringungsmaßnahmen, FeM und ärztliche Zwangsmaßnahmen nach § 1906 Absatz 1, 3, 4 und 5 BGB.
- Wenn Sie vertretungsbefugt sind, können Sie die FeM anordnen. Mit Hilfe eines entsprechenden Formulars müssen Sie die Genehmigung beim Betreuungsgericht beantragen. Das Formular ist erhältlich unter:

http://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/betreuung/arbeitshilfen_ehrenamtliche_betreuer/2_Arbeitshilfen_und_Formulare_fuer_das_gerichtliche_Betreuungsverfahren/unterbringung/2_Antrag_zur_Genehmigung_freiheitsentziehender_Ma__nahmen.pdf
dort unter H.2.

Wenn niemand vertretungsbefugt ist, muss beim Betreuungsgericht für diese Entscheidung eine Betreuung angeregt werden.

5. Das gerichtliche Genehmigungsverfahren

Dort wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Genehmigung der Maßnahme vorliegen. Das Gericht verlangt bei der Beantragung ein medizinisches Attest des behandelnden Arztes zur Erforderlichkeit der Maßnahme.

Der / die Richter / Richterin wird sich zusammen mit einem / einer Verfahrenspfleger / Verfahrenspflegerin in einer Anhörung vor Ort selbst einen Eindruck von der Notwendigkeit der Maßnahme verschaffen und ggf. weitere Informationen einholen.

Eine Genehmigung wird für einen Zeitraum von höchstens 2 Jahren beschlossen und muss danach erneut überprüft werden.

Eine Maßnahme ist zu beenden, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind. Dies ist auch der Fall, wenn der Bewohner wieder selbst einwilligen kann oder wenn die Krankheit ein Stadium erreicht hat, in dem der Bewohner sich nicht mehr selbst willentlich bewegen kann (§ 1906 BGB).

Bitte benachrichtigen Sie das Gericht über den Wegfall der Genehmigungsbedürftigkeit bzw. der Erforderlichkeit der Maßnahme, damit ggf. die Genehmigung aufgehoben werden kann.

Strafbar ist die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen ohne entsprechende Legitimation (§ 239 StGB: Freiheitsberaubung). Die kurzfristige Anwendung von FeM gegen den Willen der betroffenen Person ist nur in aktuellen Notsituationen gerechtfertigt (§ 34 StGB: Rechtfertigender Notstand). Zum Beispiel: Verwirrtheits-/Unruhezustände bei hohem Fieber.

6. Beratung und Hilfe

Bei rechtlichen Fragen haben Sie die Möglichkeit, sich an folgende Ansprechpartner / Ansprechpartnerinnen zu wenden:

Amtsgericht Paderborn, Betreuungsgericht

Am Bogen 2-4
33098 Paderborn
Tel.: 05251 126-0
Postanschrift:
Postfach 1149
33095 Paderborn

Amtsgericht Delbrück, Betreuungsgericht

Lohmannstraße 28
33129 Delbrück
Tel.: 05250 980-80
Postanschrift:
Postfach 11 61
33129 Delbrück

Betreuungsstelle Stadt Paderborn

Frau Berthold
Am Hoppenhof 33
33104 Paderborn
Tel.: 05251 881-569

Betreuungsstelle Kreis Paderborn

Frau Silbe
Bahnhofstraße 50
33102 Paderborn
Tel.: 05251 308-5047

Betreuungsvereine Stadt/Kreis Paderborn

Betreuungsverein der AWO

Rathenaustraße 16
33102 Paderborn
Tel.: 05251 699-960
E-Mail: btv@awo-paderborn.de
www.awo-paderborn.de/betreuungsverein

Betreuungsverein der Diakonie des Kirchenkreises Paderborn e.V.

Klingenderstraße 13
33100 Paderborn
Tel.: 05251 5002-39
E-Mail: betreuungsverein@btv-diakonie-pb.de
www.betreuungsverein-diakonie-pb.de

WTG Behörde (Heimaufsicht) Kreis Paderborn

Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn
Tel.: 05251 308-5048 oder 05251 308-5049

Hilfenetz im Pflegealltag Kreis Paderborn

Tel.: 05251 308-900
E-Mail: hilfenetz@kreis-paderborn.de

Pflegeberatung Kreis Paderborn

Bahnhofstraße 50
33102 Paderborn
Tel.: 05251 308-5028 oder 05251 308-5029

Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamts Kreis Paderborn

Frau Rotthoff
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn
Tel.: 05251 308-5360

7. Anhang: Rechtliche Grundlagen

§ 8 WTG - Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte.

(2) ¹Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen und Nutzer auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und unter Angabe der Genehmigung des Betreuungsgerichts oder der rechtswirksamen Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers sowie der oder des für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen zu dokumentieren. ²Sofern im Rahmen des Angebotes freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umgesetzt werden, müssen die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter schriftlich in einem Konzept Möglichkeiten der Vermeidung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen festlegen. ³In diesem Konzept ist darzulegen, wie die Trennung zwischen Durchführung und Überwachung der Maßnahmen geregelt ist. ⁴Die Beschäftigten sind mit Alternativen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen vertraut zu machen.

Art. 2 GG – Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung/Leben/körperliche Unversehrtheit/Freiheit der Person

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) ¹Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. ²Die Freiheit der Person ist unverletzlich. ³In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 104 GG – Beschränkung der Freiheit der Person

(1) ¹Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. ²Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.

(2) ¹Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. ²Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. ³Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. ⁴Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3) ¹Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. ²Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

§ 239 StGB – Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 34 StGB – Rechtfertigender Notstand

¹Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. ²Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden

§ 1906 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1.auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

2.zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) ¹Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des ¹Betreuungsgerichts zulässig. ²Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. ³Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. ⁴Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(3) ¹Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn

1.der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,

2.zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,

3.die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,

4.der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und

5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

²§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(3a) ¹Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. ²Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. ³Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) ¹Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. ²Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Mitwirkende:

Kreis Paderborn
- Der Landrat -
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn
Tel.: 05251 308-0
E-Mail: kreisverwaltung@kreis-paderborn.de
www.kreis-paderborn.de



Stadt Paderborn
Am Abdinghof 11
33098 Paderborn
Tel.: 05251 88-0
E-Mail: info@paderborn.de
www.paderborn.de



Amtsgericht Paderborn
- Der Direktor des Amtsgerichts -
Am Bogen 2 - 4
33098 Paderborn
Tel.: 05251 126-0
E-Mail: poststelle@ag-paderborn.nrw.de
<http://www.ag-paderborn.nrw.de>

Amtsgericht Paderborn

